



GEMEINDERAT NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag den 12.03.2019 stattgefundene öffentliche Sitzung
des Gemeinderates

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Stöger

Anwesende:

Vzbgm. Josef Schwanzer - ÖVP	GR Franz Jetzinger - ÖVP	GR Leopold Pichler - SPÖ
GGR Franz Ehmoser - ÖVP	GR Albert Mayer - ÖVP	GR Joachim Rogginer - KLuG
GGR Karl Grill - ÖVP	GR Josef Bauer - ÖVP	
GGR Heimo Stopper - SPÖ	GR Erwin Bauer - ÖVP	
GGR Leopold Bauer - ÖVP	GR Rafaela Schill - ÖVP	
GR Reinhard Dorfworth - ÖVP	GR Melanie Knapp - SPÖ	

Nicht entschuldigt: GR Werner Leuthner - KLuG

Entschuldigt: GR Dietmar Spendier, GR Paul Schabl, GR Brigitte Häusler

GGR Karl Grill erscheint zur Sitzung um 19:20 Uhr.

Schriftführer: Michael Gärtner, AL

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt: 3) Rechnungsabschluss 2019

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Vzbgm. Josef Schwanzer. Dieser berichtet vom RA 2018 und von den wichtigsten Vorhaben des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Das Rechnungsjahr 2018 wurde mit einem Jahresergebnis von € 203.070,94 abgeschlossen. Dieses außerordentliche gute Ergebnis kommt vor allem zu Stande, weil ein Großteil der Aufschließungskosten für die Zone 1 in der Siedlung „Obere Gartenstraße“ in diesem Jahr verbucht werden konnte. Es soll aber auch betont werden, dass die Gemeindeverwaltung im Jahr 2018 mit den Ausgaben sehr bedacht umgegangen ist.

Folgende Vorhaben wurden im außerordentlichen Haushalt finanziert.

Buswartehäuschen Königsbrunn	€ 5.386,85
Turnsaalsanierung	€ 90.143,89
Klimaanlage Amtshaus	€ 15.485,60
Gemeindestraßenbau	€ 321.012,98
Güterwegeerhaltungsmaßnahmen	€ 36.799,80
Hochwasserschutz Hippersdorf	€ 525.234,45
Obere Gartensiedlung-Darlehensrückzahlung	€ 514.620,00
Kanalsanierung Königsbrunn	€ 35.221,67
Breitbandausbau	€ 4.928,00

Innerhalb der Frist der öffentlichen Kundmachung wurde keine schriftliche Stellungnahme zum RA 2017 abgegeben.

Wortmeldung von Herrn GGR Stopper:

Der RA 2018 wurde den Fraktionen zeitgerecht zur Einsichtnahme vorgelegt und entspricht in wesentlichen Dingen den Vorgaben der Gemeindeordnung. Im Gegensatz zu den in den letzten Jahren seitens der SPÖ Königsbrunn am Wagram immer wieder aufgezeigten Mängeln, gibt es im RA 2018 nun erstmals eine teilweise Vermögensbewertung.

Ebenso wurden die Vereinsbeteiligungen/Mitgliedsbeiträge in den RA mitaufgenommen.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurde auch der Wirtschaftsprüfbericht der Wirtschaftspark GmbH (Frühjahr 2017) zeitgleich mit dem RA den Fraktionen zur Einsichtnahme vorgelegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Abtretung des Trennstückes 9 (109 m²), KG Königsbrunn in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, zu beschließen. Das Gst. 1035/1 wird zum Bauplatz erklärt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: 5) Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999-
Beschluss

Bürgermeister Franz Stöger berichtet über die Vereinbarung der Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999.

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram
(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)
Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.
Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

	3.485	3.671	0,186 km	Utzenlaa
Summe L2169			0,186 km	1
L2170				
	2.354	2.673	0,319 km	Bierbaum am Kleebühel
Summe L2170			0,319 km	1
L45				
	27.152	28.287	1,135 km	Bierbaum/Kleebühel
Summe L45			1,135 km	1
Gesamt			5,807 km	10

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 27.02.2017.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Übernommen werden alle Nebenanlagen (z.B.: Gehsteige, Geh- und Radwege, Parkflächen, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen samt Einlaufgitter, Einbauten, Schächten und Rohrleitungen, jedenfalls alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes samt den auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten).

Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst darauf durchzuführen.

Die Gemeinde ist hinsichtlich der übernommenen Nebenanlagen Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB. Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird vereinbart, dass die übernehmende Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

Durch diese Verordnung soll bewirkt werden, dass sich jedermann so verhält, dass andere nicht durch vermeidbaren Lärm gesundheitsgefährdet oder belästigt werden. Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 1 Vermeidbarer Lärm

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärmeinwirkung gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

(2) Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass durch Gedankenlosigkeit oder fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 2 Geräuschfeststellung

(1) Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 3 Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen:

(1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Motoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen,
- c) Schallzeichen außer zur Warnung gefährdeter Personen abzugeben,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen,
- e) Krafträder, Motorfahrräder oder Kraftwagen in Toreinfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern zu starten.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht, soweit Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder des Kraftfahrrechtes anzuwenden sind.

§ 4 Benützung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass Unbeteiligte nicht gestört werden.

(2) Die Benützung von Tonübertragungsgeräten aller Art (insbesondere von Rundfunkgeräten) und Musikinstrumenten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen (ausgenommen in geschlossenen Fahrzeugen), soweit Geräte und Instrumente im Freien störend hörbar sind, verboten.

§ 7 Baumaschinen und –Geräte

(1) Beim Einsatz von Baumaschinen und –Geräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.

(2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht erlaubt.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden und begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung zur Durchführung lärmverursachender Bautätigkeit unter besonderen Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 8 Öffentliche Lokale

In Gaststätten, Buschenschänken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Nachtzeit ab 22.00 Uhr und der Zeit von 15.06. bis 15.09. ab 23.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn anderenfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

§ 9 Ausnahmebestimmungen

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram kann über begründeten Antrag kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen sowie mit Befristungen, allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

§ 10 Ergänzende Anordnungen

(1) Der Bürgermeister kann im Einzelfall in Ergänzung dieser Verordnung oder darüber hinaus bestimmte lärmmerregende Verhaltensweisen und dergleichen mit Bescheid untersagen oder einschränken, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

(2) Auf Antrag hat der Bürgermeister mit Bescheid festzustellen, ob ein bestimmtes Verhalten gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 11 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote sowie gegen die Verpflichtungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VstG 91) bestraft.